



Resolution des bezirklichen Arbeitskreises Arbeits- und Gesundheitsschutz der IG Metall Baden-Württemberg

Zurzeit erleben wir, dass alle Bereiche der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland auf den Prüfstand gestellt werden. Für viele unbemerkt ist damit auch die gesetzliche Unfallversicherung in den Sog der Reformdiskussion geraten. Im Juni 2006 hat die Bund-Länder-Kommission ein Eckpunktepapier verabschiedet. In diesem wird einerseits unter dem Begriff "Straffung der Organisation" die Fusion von Berufsgenossenschaften gefordert. Bis zum 30. Juni 2008 sind entsprechende Konzepte vorzulegen, wie von zurzeit 26 auf 9 Berufsgenossenschaften im Jahre 2012 reduziert werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verfügen die Unfallversicherung und die Berufsgenossenschaften über einen umfassenden Auftrag zur Verhütung von "arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" sowie über ein bewährtes Präventionsinstrumentarium und über lange Zeiträume erworbene Erfahrungen und Kompetenzen.

Wir fordern als IG Metall, dass im Sinne der Verbesserung der Qualität von Prävention und auch der Rehabilitationsdienstleistungen eine wirkliche Weiterentwicklung mit einer Reform der gesetzlichen Unfallversicherung verwirklicht wird. Im Rahmen der Fusionen muss gewährleistet werden, dass weiter das Branchenprinzip gilt und damit auch branchenbezogene Präventionen erhalten bleiben. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Berufsgenossenschaften weiterhin leistungsfähige Träger bleiben.

Der zweite Teil des Eckpunktepapiers unter der Überschrift "Zielgenauigkeit der Leistungen" findet die deutliche Kritik der Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises, die sich an die nachfolgenden vier Punkte festmachen lässt:

1. Untergrenze für Entschädigungen

Die bisherige Grenze von 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird auf 30 % hochgesetzt. Das würde bedeuten, dass etwa 63 % aller bisherigen Rentenfälle nicht mehr entschädigt würden. Ein Beschäftigter, der heute eine anerkannte Berufskrankheit mit einer MdE von 20 % hat und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 36.000 € bekommt nach aktuellem Recht eine monatliche Rente von 400 €. Zukünftig würde er leer ausgehen. 20 % MdE bedeuten z.B. Verlust eines Daumens, eines Mittel- oder Ringfingers oder drei Zehen oder einer Niere.

2. Abgeltung minderschwerer Gesundheitsschäden durch Einmalzahlungen

Zukünftig sollen Gesundheitsschäden durch Berufskrankheit oder Betriebsunfälle, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 50 % führen, pauschal entschädigt werden. Nach Aussagen der Bund-Länder-Kommission wären damit 90 % der heute bestehenden Rentenfälle abzufinden. Dies bedeutet, dass ein Beschäftigter bis 40 % Minderung der Erwerbsfähigkeit, z.B. eine Stimmbandlähmung mit Flüsterstimme einen einmaligen Abfindungsbetrag erhalten wird. Ist er unter 25 Jahre alt, beträgt dieser 24.000€ und ist er über 60 Jahre 12.000 €, und zwar unabhängig von seinem persönlichen Jahreseinkommen. Völlig unklar bleibt dabei, wie eine Dynamisierung und Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten geschehen soll.

3. Aufspaltung der bisherigen Unfall- und Berufskrankheitsrenten in zwei Leistungen

Bisher wurde die Unfallrente einkommensabhängig gezahlt; die Rente wurde aus dem Jahresarbeitsverdienst berechnet. Zukünftig soll jetzt eine einkommensabhängige Erwerbsminderungsrente zum Ausgleich des Erwerbsschadens gezahlt werden und ein einkommensunabhängiger Ausgleich des Gesundheitsschadens. Die Untergrenze wird auf 30 % festgelegt. "Dies entspricht dem sozialen Entschädigungsrecht. Unfallverletzte werden den Kriegssopfern gleichgestellt", so das Originalzitat aus dem Eckpunktepapier. Eine deutliche Sprache, was die Bund-Länder-Kommission von Arbeitsbedingungen in bundesdeutschen Unternehmen hält.

4. Erlöschen der Unfall- und Berufskrankheitenrente beim Eintritt ins gesetzliche Rentenalter

Nach Auffassung der Bund-Länder-Kommission ist Alterssicherung Aufgabe der Rentenversicherung. Hierbei ist noch ungeklärt, wie die Versicherungslücken vermieden werden sollen. Weiterhin muss noch geprüft werden, ob Entschädigung für die zusätzliche Altersversorgung gezahlt werden kann.

Der Arbeitskreis Arbeits- und Gesundheitsschutz fordert:

- Unter Federführung der Selbstverwaltung muss das Branchenprinzip sichergestellt werden. Die Berufsgenossenschaften müssen leistungsfähige Träger bleiben.
- Über 10 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes müssen die Arbeitgeber endlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, eine ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung in den Unternehmen durchzuführen.
- Ebenso ist der ganzheitliche Präventionsansatz in der gesetzlichen Unfallversicherung weiter zu entwickeln. Präventionen müssen ausgebaut und auch in den Unternehmen genutzt werden.
- Das bestehende Leistungsrecht für die Versicherten muss in der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, verbessert und ausgebaut werden.
- Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein maßgeblicher Pfeiler des sozialen Sicherungssystems, das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Kommission gefährdet dies, unter dem Deckmantel der „Zielgenauigkeit des Leistungsrechtes“ und das lehnen wir entschieden ab.

Arbeitskreis Arbeits- und Gesundheitsschutz
der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg

Stuttgart, März 2007